

Commertunity AG

Hamburg

ISIN DE000A3DKE67

Hiermit laden wir unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

**am 9. Juni 2026, 11:00 Uhr, Chinesischer Pavillon Dresden,
Bautzner Landstraße 17 A, 01324 Dresden**

stattfindenden

**ordentlichen Hauptversammlung
der Commertunity AG („Gesellschaft“) ein.**

I. Tagesordnung

1. Anzeige des Verlusts des hälftigen Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG

Der Vorstand zeigt der Hauptversammlung an, dass bei der Gesellschaft ein Verlust in Höhe von mehr als der Hälfte des Grundkapitals eingetreten ist. Zu diesem Punkt der Tagesordnung ist von der Verwaltung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen, da er sich entsprechend der gesetzlichen Regelungen auf die Anzeige des Vorstands über den Verlust der Hälfte des Grundkapitals gemäß § 92 Abs. 1 AktG beschränkt.

2. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Der Jahresabschluss wurde durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist somit gemäß § 172 AktG nicht erforderlich.

3. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Der Jahresabschluss wurde durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit

festgestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist somit gemäß § 172 AktG nicht erforderlich.

4. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Der Jahresabschluss wurde durch den Aufsichtsrat gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Ein Beschluss der Hauptversammlung ist somit gemäß § 172 AktG nicht erforderlich.

5. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

7. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

8. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

9. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

erteilen.

10. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

11. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Wienand Treuhand GmbH, Karlstein am Main, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 zu wählen.

12. Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder und entsprechende Satzungsänderung

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG zusammen und besteht nach § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern, welche von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll nunmehr auf fünf Mitglieder erweitert werden. Alle fünf Mitglieder sollen gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG von der Hauptversammlung gewählt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 8 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.“

13. Wahlen zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich derzeit gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Aufsichtsratsmitglieder Isabel Geraldine Worch, Johannes Penzkofer und Lars Müller haben ihre Aufsichtsratsmandate niedergelegt. Mit Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 27. November 2025 wurden Dr. Karsten Heilemann, Jargal Hazem und Achim Hirsch zu Aufsichtsratsmitgliedern bestellt. Die Bestellung ist befristet bis zur Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung. Es müssen daher neue Aufsichtsratsmitglieder gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die folgenden Personen jeweils zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Sebastian Stietzel, wohnhaft in Berlin, geschäftsführender Gesellschafter der Marktflagge GmbH, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2030 endende Geschäftsjahr beschließt;
- b) Stefanie Cammerinke, Prokuristin in der Epicurean Group, wohnhaft in Berlin, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2030 endende Geschäftsjahr beschließt; sowie
- c) Marina Heimann, Geschäftsführerin der Marina Heimann Consulting, wohnhaft in Dresden, für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2030 endende Geschäftsjahr beschließt.

14. Wahl weiterer Aufsichtsratsmitglieder

Unter Tagesordnungspunkt 12 ist die Erweiterung des Aufsichtsrats auf fünf Mitglieder vorgesehen. Mit Eintragung der unter Tagesordnungspunkt 12 vorgeschlagenen Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft erhöht sich die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder der Gesellschaft von drei auf fünf Mitglieder. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung der Änderung von § 8 Abs. 1 der Satzung in das Handelsregister der Gesellschaft setzt sich der Aufsichtsrat der Gesellschaft demnach gemäß §§ 95, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 8 Abs. 1 der neu gefassten Satzung aus fünf Aufsichtsratsmitgliedern zusammen, die alle durch die Hauptversammlung gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor diesem Hintergrund vor, die folgenden weiteren Personen jeweils zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen:

- a) Ulrich Eichhorn, Beiratsvorsitzender der GeoScan GmbH, wohnhaft in Berlin, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 8 Abs. 1 der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 12 in das Handelsregister der Gesellschaft für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2030 endende Geschäftsjahr beschließt; und
- b) Steffen Rainer Witt, Geschäftsführer der ENWITO GmbH, wohnhaft in Dresden, mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der Neufassung von § 8 Abs. 1 der Satzung gemäß Tagesordnungspunkt 12 in das Handelsregister der Gesellschaft für eine Amtszeit

bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das am 31. Dezember 2030 endende Geschäftsjahr beschließt.

15. Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend die Firma, den Gegenstand des Unternehmens und die Aktienart sowie die Neufassung der Satzung insgesamt

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Änderung der Firma (derzeit § 1 Abs. 1 der Satzung)

Die Firma der Gesellschaft soll künftig lauten:

„Deutsche E Metalle Holding AG“.

b) Änderung des Gegenstands des Unternehmens (derzeit § 2 Abs. 1 der Satzung)

Der Gegenstand des Unternehmens soll zukünftig lauten:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Aufsuchung, die Gewinnung und die Verarbeitung von Rohstoffen und der Handel mit Rohstoffen und daraus entstehenden Erzeugnissen sowie der Edelmetallhandel, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, sowie des eigenen Vermögens, der An- und Verkauf von Anlagegütern, Grundstücken und Immobilien sowie deren Vermietung und die Erbringung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt mit dem Kauf, Verkauf oder der Beteiligung von Rechtsträgern im Wirtschaftsleben zusammenhängen. Die Gesellschaft ist sowohl national als auch international tätig. Alle gegenständlichen Tätigkeiten werden durch nachhaltiges, ökologisches und sozial verantwortliches Handeln (ESG-Ansatz) bestimmt.“

Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen

jeglicher Art berechtigt.“

c) Umwandlung von Inhaberaktien in Namensaktien (derzeit § 4 Abs. 2 der Satzung)

Die Aktien der Gesellschaft sollen künftig auf den Namen lauten:

„Die bei Wirksamwerden der unter nachfolgend lit. d) aufgeführten Satzungsneufassung (hier insbesondere § 9) bestehenden Inhaberaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Namensaktien umgewandelt. Der Vorstand wird ermächtigt, alle erforderlichen oder zweckmäßigen Maßnahmen für die Umwandlung der Inhaberaktien in Namensaktien zu veranlassen.“

d) Neufassung der Satzung insgesamt

Die Satzung der Gesellschaft wird unter Berücksichtigung u.a. der Änderung der Firma und des Unternehmensgegenstands gemäß vorstehenden lit. a) und b), der Umstellung auf Namensaktien gemäß vorstehendem lit. c) sowie der Änderung der Nummerierung in Bezug auf die gemäß Punkt 12 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagene Satzungsänderung betreffend die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und der unter Tagesordnungspunkt 16 näher beschriebenen laufenden Barkapitalerhöhung 2026 insgesamt wie folgt neu gefasst:

**„Satzung
der
Deutsche E Metalle Holding AG.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft führt die Firma Deutsche E Metalle Holding AG.

§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

3.1 *Gegenstand des Unternehmens ist die Aufsuchung, die Gewinnung und die Verarbeitung von Rohstoffen und der Handel mit Rohstoffen und daraus entstehenden Erzeugnissen sowie der Edelmetallhandel, der Erwerb, das Halten und das Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften, gleich welcher Rechtsform, sowie des eigenen Vermögens, der An- und Verkauf von Anlagegütern, Grundstücken und Immobilien*

sowie deren Vermietung und die Erbringung von Dienstleistungen, die direkt oder indirekt mit dem Kauf, Verkauf oder der Beteiligung von Rechtsträgern im Wirtschaftsleben zusammenhängen. Die Gesellschaft ist sowohl national als auch international tätig. Alle gegenständlichen Tätigkeiten werden durch nachhaltiges, ökologisches und sozial verantwortliches Handeln (ESG-Ansatz) bestimmt.

- 3.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Förderung des Gegenstands des Unternehmens der Gesellschaft notwendig und/oder nützlich erscheinen. Sie kann bebaute und unbebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte erwerben und veräußern. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, andere Unternehmen im In- und Ausland zu errichten, zu erwerben und sich an solchen zu beteiligen; sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, ganz oder teilweise unter einer einheitlichen Leitung zusammenfassen, sich auf die Verwaltung der Beteiligungen ganz oder teilweise beschränken und sie durch Verkauf oder in sonstiger Weise verwerten. Sie kann ferner ihren Betrieb ganz oder teilweise Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, überlassen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten und zu schließen. Sie ist auch zum Abschluss von Unternehmensverträgen jeglicher Art berechtigt.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

- 6.1 Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger.

- 6.2 Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind (freiwillige Bekanntmachungen), können im Bundesanzeiger oder auf einer Website der Gesellschaft erfolgen.

II. Grundkapital und Aktien

§ 7 Grundkapital

- 7.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 2.200.000,00.

- 7.2 *Das Grundkapital ist eingeteilt in 2.200.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.*
- 7.3 *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 24. April 2028 einmalig oder mehrmalig um insgesamt bis zu EUR 800.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von bis zu 800.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Die neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital jeweils anzupassen.*

§ 8 Kapitalmaßnahmen

Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

§ 9 Namensaktien, Form der Aktienurkunden

- 9.1 *Die Aktien lauten auf den Namen. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu machen. E-Mail-Adressen und ihre jeweiligen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation angegeben werden. Mitzuteilen ist ferner, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, gehören.*
- 9.2 *Die Form der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand. Das Gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.*
- 9.3 *Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Die Verbriefung ist insbesondere für solche Aktien ausgeschlossen, die als elektronische Aktien in einem elektronischen Wertpapierregister eingetragen werden. Die Eintragung in ein Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG ist zulässig. Der Vorstand ist daher mit Zustimmung des Aufsichtsrats - insbesondere ohne Zustimmung der Aktionäre - berechtigt, Aktien durch Eintragung in ein*

Kryptowertpapierregister gemäß § 16 eWpG zu begeben und für bereits begebene Aktien eine solche Eintragung vorzunehmen, sofern das Gesetz nicht die Zustimmung der Aktionäre vorsieht. Zudem ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne Zustimmung der Aktionäre berechtigt, als elektronische Aktien im Sinne des eWpG begebene Aktien durch inhaltsgleiche mittels Urkunde begebene Aktien zu ersetzen. Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, Aktien der Gesellschaft, die mittels Sammelurkunde begeben wurden oder mittels Einzelurkunden, die in Sammelverwahrung verwahrt werden, jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre durch ein inhaltsgleiches Zentralregisterwertpapier zu ersetzen. Die Aktien werden in einer oder mehreren Sammelurkunden verbrieft, die bei den in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG genannten Stellen zu hinterlegen sind.

III. Vorstand

§ 10 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

10.1 Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Grundkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 3.000.000,00 übersteigt. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl, den Aufgabenkreis und die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen. Es können auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

10.2 Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 11 Vertretung der Gesellschaft

11.1 Sofern der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, wird die Gesellschaft durch dieses Mitglied allein vertreten. Im Übrigen, bei mehreren Vorstandsmitgliedern, wird die Gesellschaft durch zwei gemeinschaftlich handelnde Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

11.2 Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitgliedern eine hiervon abweichende Vertretungsbefugnis erteilen. Insbesondere kann der Aufsichtsrat einzelnen Mitgliedern des Vorstands die Befugnis zur Alleinvertretung erteilen. Ferner kann er allgemein oder für den Einzelfall einzelne Mitglieder des Vorstands von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Fall BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

§ 12 Geschäftsführung

12.1 Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung.

- 12.2 *Sofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, tragen die Mitglieder des Vorstands gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Dabei führt jedes Mitglied des Vorstands den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich in eigener Verantwortung.*
- 12.3 *Der Aufsichtsrat hat in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft oder die Risikoexposition der Gesellschaft grundlegend verändern, sowie Gründung, Auflösung, Erwerb oder Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.*
- 12.4 *Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, dieser Satzung und der Geschäftsordnung.*
- 12.5 *Der Vorstand beschließt, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit aller vorhandenen Stimmen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Mitgliedern, gibt bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.*

IV. Aufsichtsrat

§ 13 Zusammensetzung, Amtsdauer und Ausgestaltung

- 13.1 *Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Mitgliedern, soweit nicht gesetzlich zwingend eine höhere Zahl vorgeschrieben ist.*
- 13.2 *Die Aufsichtsratsmitglieder werden – soweit nicht zwingend anders gesetzlich bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann auch eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit – gleich aus welchem Grunde - ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.*

- 13.3 *Gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern können für ein oder mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden. Die Ersatzmitglieder werden nach einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn Aufsichtsratsmitglieder, als deren Ersatzmitglieder sie gewählt wurden, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalls eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit der Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Eine Person kann für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zum Ersatzmitglied bestellt werden. Im Fall einer vor Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds stattfindenden Neuwahl lebt die ursprüngliche Ersatzmitgliedschaft eines für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellten und für das ausgeschiedene Mitglied in den Aufsichtsrat nachgerückten Ersatzmitglieds wieder auf. Das ausgeschiedene Ersatzmitglied nimmt unter mehreren bestellten Ersatzmitgliedern seine ursprüngliche Position ein.*
- 13.4 *Ständiger Vertreter des Aufsichtsrats gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber dem Vorstand, ist der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter.*
- 13.5 *Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch eine an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen, bei Angabe eines wichtigen Grundes oder wenn alle anderen Aufsichtsratsmitglieder zustimmen, auch ohne Einhaltung einer Frist.*

§ 14 Vorsitzender und Stellvertreter

- 14.1 *Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Aufsichtsratsvorsitzenden endete oder wenn aus sonstigen Gründen kein Aufsichtsratsvorsitzender bestimmt ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung bzw. die Beschlussfassung wird von dem an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Aufsichtsrats. Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, in dessen Verhinderungsfall (dies umfasst auch Urlaubsabwesenheit), vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Aufsichtsrat gerichtet sind.*

- 14.2 *Andere Änderungen in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats, wenn nicht der Vorsitzende oder der Stellvertreter ausscheidet, erfordern keine Neuwahl des Vorsitzenden oder Stellvertretenden. Ihre Amtszeit wird dadurch nicht beeinflusst.*

§ 15 Beschlüsse

- 15.1 *Für Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse gelten die nachfolgenden Bestimmungen; in einer Geschäftsordnung können ergänzende Bestimmungen getroffen werden.*
- 15.2 *Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können Aufsichtsratsbeschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder durch andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung (etwa durch Telefax, per E-Mail oder im Rahmen einer Videokonferenz) oder durch eine kombinierte Beschlussfassung erfolgen, ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Aufsichtsrats gegen die Formen der Beschlussfassung, die in diesem § 15.2 genannt sind, besteht nicht.*
- 15.3 *Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 21 Tagen (im Falle eines Einberufungsverlangens mit einer Frist von 14 Tagen) in Textform im Sinne des § 126b BGB einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und per E-Mail, mündlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen. Eine Frist von vier Tagen gilt immer als angemessen im Fall einer Verkürzung.*
- 15.4 *Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Der Aufsichtsrat ist ferner zu Sitzungen einzuberufen, wenn eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt.*
- 15.5 *Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung nachträglich zu widersprechen.*
- 15.6 *An den Sitzungen des Aufsichtsrats sollen die Mitglieder des Vorstands auf Einladung des Aufsichtsratsvorsitzenden teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und Aufsichtspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände*

hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Aufsichtsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

- 15.7 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und wenn die Hälfte oder mehr als die Hälfte der Mitglieder, aus denen er nach Gesetz oder Satzung zu bestehen hat, mindestens jedoch drei Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. Personen, die nicht dem Aufsichtsrat angehören, dürfen nicht anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 15.8 Soweit das Gesetz oder die Satzung keine größere Mehrheit bestimmen, bedürfen Beschlüsse des Aufsichtsrats der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch bei Wahlen die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.
- 15.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift über schriftlich, fernmündlich, per Telefax, E-Mail, Videokonferenz oder in einer kombinierten Beschlussfassung gefasste Beschlüsse hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der gewählte Leiter der Beschlussfassung zu unterzeichnen und allen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten.

§ 16 Geschäftsordnung und Änderungen der Satzungsfassung

- 16.1 Im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung kann sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben.
- 16.2 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.

§ 17 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 17.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen eine jährliche Vergütung für jedes volle Geschäftsjahr, in dem sie dem Aufsichtsrat angehören.

Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem die Aufsichtsratszugehörigkeit beginnt und / oder endet, zeitanteilig. Gleiches gilt, wenn ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr umfasst.

17.2 *Die Gesellschaft ist berechtigt, die Mitglieder des Aufsichtsrats auf Kosten der Gesellschaft in angemessenem Umfang gegen gesetzliche Haftungsrisiken ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit zu versichern. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten Ersatz für alle Auslagen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallen.*

17.3 *§ 113 Abs. 2 AktG bleibt unberührt.*

§ 18 Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder

Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, haben die Aufsichtsratsmitglieder Stillschweigen zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrats anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit ausdrücklich zu verpflichten, soweit eine solche Verpflichtung nicht schon besteht.

V. Hauptversammlung

§ 19 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

19.1 *Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.*

19.2 *Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.*

§ 20 Ort und Einberufung

20.1 *Die Hauptversammlung wird von dem Vorstand oder, in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft oder in Dresden oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt.*

- 20.2 *Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.*
- 20.3 *Der Vorstand ist ermächtigt, in der Zeit bis zum 8. Juni 2031 die Hauptversammlung auch als Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung (virtuelle Hauptversammlung) einzuberufen sowie die Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen virtuellen Hauptversammlung zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

§ 21 Recht zur Teilnahme

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.

§ 22 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 22.1 *Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung oder, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende sein Amt aus sonstigen Gründen nicht wahrnimmt, seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert oder nehmen das Amt aus sonstigen Gründen nicht wahr, kann der Aufsichtsrat durch einen vor oder während der Hauptversammlung gefassten Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Macht der Aufsichtsrat hiervon keinen Gebrauch, kann auch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied einen Versammlungsleiter bestimmen. Machen mehrere Aufsichtsratsmitglieder hiervon Gebrauch, gilt die Bestimmung durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung auch nicht durch ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der Aktionäre durch die Hauptversammlung unter Leitung des anwesenden Aktionärs, der die meisten Stimmen vertritt, gewählt.*
- 22.2 *Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.*

§ 23 Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

23.1 *Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:*

- (i) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung nur über einzelne oder mehrere der Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Vorstands, Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Vorstands sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.*
- (ii) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung auch über andere Gegenstände als nach (i) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. (i) Satz 2 gilt entsprechend.*
- (iii) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken, auch unter Anrechnung von Wortmeldungen, die erfolgten bevor diese Beschränkung erklärt wurde, wobei die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär nach Ausspruch dieser Beschränkung zusteht wenigstens noch zehn Minuten betragen muss.*
- (iv) Die Beschränkungen nach (i) bis (iii) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umstände der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren. Bei Einhaltung der Maßstäbe in (i) bis (iii) wird vermutet, dass die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 dieses (iv) eingehalten sind.*

- (v) *Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern (i) bis (iv) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.*

23.2 *Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Versammlungsleiter um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig.*

23.3 *Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in Abs. 1 und 2 unberührt.*

§ 24 Beschlussfassung

24.1 *Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.*

24.2 *Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.*

24.3 *Bei Wahlen, in denen der Versammlungsleiter entscheidet, mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang zur Abstimmung zu stellen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.*

24.4 *Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Mitarbeiter der Gesellschaft als Stimmrechtsvertreter zur Verfügung stellen. Soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist, sind die Vollmachten schriftlich oder auf einem anderen von der Gesellschaft näher zu bestimmenden Weg zu erteilen. Sofern neben der Schriftform gemäß dem vorangehenden Satz eine andere Form der Vollmachtserteilung zugelassen werden soll, ist dies zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt zu machen oder den Aktionären auf eine in der Einladung zur Hauptversammlung bekannt gegebenen Weise zugänglich zu machen, andernfalls verbleibt es, soweit gesetzlich nicht zwingend etwas anderes gilt, bei der Schriftform. Die Regelung über die Form von Vollmachten in diesem Absatz erstreckt sich nicht auf die Form der Erteilung von Vollmachten an Intermediäre,*

Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und diesen durch das Aktiengesetz gleichgestellte Personen (§ 135 AktG).

24.5 *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre auch ohne selbst vor Ort anwesend oder vertreten zu sein an der Hauptversammlung teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme) sowie Bestimmungen zum Umfang und zum Verfahren einer solchen Teilnahme und Rechteaübung zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

24.6 *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl) sowie Bestimmungen zum Verfahren zu treffen. Die Bestimmungen werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.*

§ 25 Teilnahme von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragungen

25.1 *Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied:*

- a) *seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat oder*
- b) *versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.*

25.2 *Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Vorstand entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung. Die Form der Übertragung ist in der Einberufung bekannt zu geben.*

VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 26 Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

26.1 *Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns*

machen will. Soweit die Gesellschaft gesetzlich prüfpflichtig ist oder eine freiwillige Prüfung erfolgt, hat der Vorstand ebenfalls dem Abschlussprüfer unverzüglich den Jahresabschluss und, wenn gesetzlich erforderlich, den Lagebericht vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, gegebenenfalls den Lagebericht (soweit ein solcher aufgestellt wurde) und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen.

- 26.2 Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten. Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.*
- 26.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt ggfs. den Abschlussprüfer.*

§ 27 Gewinnverwendung

- 27.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.*
- 27.2 Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zu einem weiteren Viertel des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.*
- 27.3 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.*
- 27.4 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.*

VII. Schlussbestimmungen

§ 28 Deutsches Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 29 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Gerichts- und Notarkosten einschließlich der Kosten der Veröffentlichung sowie sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 7.000,00.

§ 30 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 31 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise von ihnen vereinbart worden wäre, hätten sie bei der Aufstellung dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.“

- e) Im Falle der Nichtigkeit von einzelnen unter diesem Punkt 15 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen die übrigen Satzungsänderungen wirksam bleiben, d.h. eine Teilnichtigkeit im Sinne des § 139 BGB soll keine Gesamtnichtigkeit zur Folge haben.
- f) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, den gemäß diesem Tagesordnungspunkt beschlossenen Satzungswortlaut anzupassen, sofern und soweit er dies im Nachgang der Hauptversammlung für erforderlich oder zweckmäßig erachtet (z.B. aufgrund einer Änderung der geplanten Eintragsreihenfolge der Beschlüsse dieser Hauptversammlung) und es sich um Änderungen der Fassung i.S.d. § 179 Abs. 1 Satz 2 AktG handelt.

16. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen samt entsprechender Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 28. April 2026 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um EUR 200.000,00 aus dem Genehmigten Kapital 2023 („**Barkapitalerhöhung 2026**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz

4 AktG beschlossen, die vor Durchführung der nachstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung durchgeführt in das Handelsregister eingetragen werden soll. Der nachfolgende Beschlussvorschlag basiert daher auf einem künftigen Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 2.200.000,00, eingeteilt in 2.200.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Grundkapital der Gesellschaft wird gegen Einlagen um einen Betrag von bis zu EUR 6.600.000,00 erhöht durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 6.600.000,00. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt.

Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt für die Aktionäre 1:3, d. h. für eine alte Aktie können drei neue Aktien bezogen werden. Die Bezugsfrist wird mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen. Die Aktionäre erhalten ihr Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts.

Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gegen Bareinlagen mit der Maßgabe zugelassen, die neuen Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und einen etwaigen Mehrerlös aus der Platzierung der Aktien an die Gesellschaft abzuführen. Der Bezugspreis beträgt EUR 1,00.

Nicht von den bisherigen Aktionären gezeichnete Neue Aktien können von der Gesellschaft frei verwertet werden. Mehrere Aktionäre der Gesellschaft haben vorab angekündigt, auf die Ausübung von insgesamt 6.031.455 Bezugsrechten aus insgesamt 2.010.485 alten Aktien zu verzichten. Vor diesem Hintergrund werden die nachstehend aufgeführten gegenwärtigen bzw. künftigen Aktionäre der DEM - Deutsche E Metalle AG mit Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 42633 („**Zielgesellschaft**“; diese Aktionäre zusammen die „**DEM-Aktionäre**“) als Sacheinleger zur Zeichnung von insgesamt 6.000.000 Neuen Aktien zugelassen. Den DEM-Aktionären wird nachgelassen, die Einlage für die jeweils nachstehend genannte Anzahl neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung der jeweils genannten Anzahl von Aktien (gemeinsam die „**Einbringungsaktien**“) an der Zielgesellschaft zu erbringen.

Die DEM-Aktionäre werden im Einzelnen wie folgt zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen:

Name/Firma	Wohnort/Sitz	Anzahl DEM-Aktien	Anzahl Neuer Aktien	Gesamtausgabebetrag Neue Aktien
HT_24 GmbH	Dresden	763.807	2.283.525	2.283.525,00
Verde Mining Ltd.	Road Town/ Tortola, Britische Jungferninseln	763.807	2.283.525	2.283.525,00
Dr. Micha Zauner	Zwenkau	26.000	77.730	77.730,00
Veronika Mertel	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Viktor Mertel	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Horst Thomas	Dresden	10.084	30.147	30.147,00
ENWITO GmbH	Dresden	19.530	58.387	58.387,00
Moritz Schulz	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Felix Schulz	Dresden	5.046	15.085	15.085,00
mx Holding Verwaltungs GmbH	Bannewitz	3.174	9.489	9.489,00
Happy & Fresh Beratungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH	Dresden	3.526	10.541	10.541,00
Falk Burkhardt	Dresden	15.069	45.050	45.050,00
Tilo Brosch	Norderstedt	40.317	120.533	120.533,00
Andrej Bievetski	Berlin	8.212	24.550	24.550,00
99T Verwaltungs GmbH & Co. KG,	Dippoldiswalde	16.917	50.575	50.575,00
Boris Habets	Dresden	24.684	73.796	73.796,00
Greenlight Consulting GmbH	Oberhaching	11.862	35.463	35.463,00
Fairview Holding UG (haftungsbeschränkt)	Großdubrau	19.588	58.561	58.561,00
Tobias Holzwarth	Dresden	2.733	8.170	8.170,00
HDN Holding GmbH	Bautzen	24.029	71.838	71.838,00
Dr. Falk Ambros	Dresden	7.223	21.594	21.594,00

Jan Schwarze	Sant Agusti/ Palma de Mal- lorca, Spanien	4.802	14.356	14.356,00
MH Invest Vermö- gensverwaltung GmbH	Dresden	8.316	24.861	24.861,00
Hans-Joachim Kraatz	Dresden	4.474	13.375	13.375,00
Norbert Hanke	Dresden	945	2.825	2.825,00
Andreas H. Igel	Berlin	1.181	3.530	3.530,00
Renate Holzwarth	Dresden	1.000	2.989	2.989,00
Heiko Thomas	Dresden	236	705	705,00
FMDV Limited	Tortola, Briti- sche Jungfern- seln	118	352	352,00
SAFM Mineracao Ltda	Belo Horizonte, Minas Gerais, Brasilien	118	352	352,00
Aristoteles Matthias Lau	Dresden	1.500	4.484	4.484,00
Immano GmbH	Dresden	472	1.411	1.411,00
TK asset GmbH	Freital	26.862	80.307	80.307,00
Eric Rabe	Riesa	1.000	2.989	2.989,00
Thomas Kett- mann	Dresden	2.944	8.801	8.801,00
Cornelia Knauth	Freital	1.472	4.400	4.400,00
Jan Ballandt Hol- ding GmbH	Wittichenau	4.762	14.236	14.236,00
SID Holding GmbH	Dresden	10.510	31.421	31.421,00
FKR Holding GmbH	Dresden	10.510	31.421	31.421,00
Sebastian Mähler	Dresden	772	2.308	2.308,00
Kunze Holding GmbH	Bielefeld	20.000	59.792	59.792,00
Heimann Venture GmbH	Dresden	1.891	5.653	5.653,00
VVMH GmbH	Freital	6.500	19.432	19.432,00
SimplyCon GmbH	Bayreuth	10.000	29.896	29.896,00

DS Holding GmbH	Dresden	2.000	5.979	5.979,00
Torsten Hoy	Moritzburg	6.000	17.937	17.937,00
REDA Holding GmbH	Dresden	20.000	59.792	59.792,00
Epicurean GmbH	Berlin	23.946	71.590	71.590,00
Zameia Holding GmbH	Radeberg	2.394	7.157	7.157,00
Epicurean Capital GmbH	Berlin	47.892	143.181	143.181,00
Mirko Paul	Dresden	2.394	7.157	7.157,00
Marina Heimann	Dresden	1.182	3.533	3.533,00
Gesamt		2.006.927	6.000.000	6.000.000,00

Ein etwaiger über den Ausgabebetrag der Neuen Aktien hinausgehender handelsrechtlicher Einbringungswert der Einbringungsaktien soll, soweit gesetzlich zulässig, in die sogenannte freie Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebucht werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung gegen Einlagen und ihrer Durchführung, insbesondere die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien, festzusetzen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung in Bezug auf die Kapitalverhältnisse und die Zahl der Aktien mit Durchführung der Kapitalerhöhung anzupassen.

Der Beschluss über die Kapitalerhöhung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag dieser Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungsklagen gegen den Hauptversammlungsbeschluss erhoben werden, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet wurden bzw., sofern ein Freigabebeschluss nach § 246a AktG ergeht, innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss die Kapitalerhöhung durchgeführt wurde. Eine Durchführung der Kapitalerhöhung nach dem in dem vorangehenden Satz bezeichneten Zeitraum ist nicht zulässig. Der Vorstand soll alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, damit diese Fristen eingehalten werden können.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung soll erst nach Eintragung der Barkapitalerhöhung 2026 erfolgen.

Die Durchführung der Kapitalerhöhung kann auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden, insbesondere können auch die Aktien, die gegen Sacheinlagen

gezeichnet werden, in verschiedenen Tranchen und getrennt von den Aktien, die gegen Bar-einlagen gezeichnet werden, zur Eintragung angemeldet werden.

Sofern und soweit ein Gericht nach den Vorschriften des Spruchverfahrensgesetzes gemäß § 255 Abs. 7 AktG i.V.m. § 10a SpruchG bestimmt, dass der auf eine Aktie entfallende Wert der Einlage unangemessen niedrig ist, werden den anspruchsberechtigten Aktionären, soweit das gesetzlich zulässig ist, zusätzliche Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe des § 255a AktG anstelle der baren Ausgleichszahlung i.S.d. § 255 Abs. 4 AktG gewährt.

17. Beschlussfassung über die Zustimmung zu zwei Einbringungsverträgen zwischen Aktionären der DEM - Deutsche E Metalle AG einerseits sowie der Commertunity AG andererseits als Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass die strategische Neuorientierung der Gesellschaft eine wirtschaftliche Neugründung darstellt, die dem Handelsregister gegenüber offengelegt werden wird. Vorstand und Aufsichtsrat gehen weiter davon aus, dass die Verträge über die Einbringung der Einbringungsaktien in Bezug auf die DEM-Aktionäre HT_24 GmbH und Verde Mining Ltd. jeweils einen Nachgründungsvertrag im Sinne des § 52 AktG darstellen, da

- die herrschende Meinung die wirtschaftliche Neugründung bei der Frage nach der Anwendbarkeit des § 52 AktG einer Gründung gleichstellt;
- der Einbringungsvertrag innerhalb der ersten zwei Jahre seit der wirtschaftlichen Neugründung der Gesellschaft geschlossen wird;
- die Anzahl der Neuen Aktien, die die vorgenannten DEM-Aktionäre für ihre Sacheinlage erhalten werden, den zehnten Teil des bisherigen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Nach § 52 AktG bedarf ein Nachgründungsvertrag der Zustimmung der Hauptversammlung und ist nach deren Erteilung im Handelsregister einzutragen.

Von einer gesonderten externen Prüfung der Nachgründung soll nach Maßgabe von §§ 183a, 33a, 37a AktG sowie § 52 Abs. 4 Satz 3 AktG abgesehen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Hauptversammlung stimmt den Entwürfen vom 24. April 2026 der Nachgründungs- und Einbringungsverträge zwischen HT_24 GmbH bzw. Verde Mining Ltd. und der Gesellschaft („**Nachgründungs- und Einbringungsverträge**“) über die Einbringung der im Beschlussvorschlag zu Punkt 16 der Tagesordnung näher bezeichneten Einbringungsaktien als Sacheinlage für insgesamt 4.567.050 neue Aktien der Gesellschaft aus der zu Punkt 16 der

Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Einlagen, welcher als Anlage zur Niederschrift der Hauptversammlung zu nehmen ist, gemäß § 52 AktG zu.

Der Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, die Einzelheiten hinsichtlich des Abschlusses der Nachgründungs- und Einbringungsverträge zu regeln und die Nachgründungs- und Einbringungsverträge baldmöglichst durchzuführen.

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Zustimmung zu den Nachgründungs- und Einbringungsverträgen gemeinsam mit der der Hauptversammlung unter Punkt 16 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Einlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

Der Entwurf der Nachgründungs- und Einbringungsverträge vom 24. April 2026 hat jeweils folgenden wesentlichen Inhalt:

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag regelt die Übertragung des Eigentums an den Einbringungsaktien unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der Gesellschaft (i) über die Kapitalerhöhung gegen Einlagen um bis zu EUR 6.600.000,00 und (ii) über die Zustimmung zum Einbringungs- und Nachgründungsvertrag beschließt.

Der Nachgründungs- und Einbringungsvertrag enthält eine Verpflichtung zur Zeichnung der entsprechenden neuen Aktien, regelt die Einbringung der Einbringungsaktien als solche und enthält einige grundsätzliche Gewährleistungen, nämlich

- dass die Zielgesellschaft eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete und existierende Aktiengesellschaft ist,
- dass die vom Zeichner einzubringenden Einbringungsaktien wirksam ausgegeben, voll eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind und dass der Zeichner die Einbringungsaktien hält und uneingeschränkt berechtigt ist, über die Einbringungsaktien zu verfügen;
- dass die Zielgesellschaft weder überschuldet noch zahlungsunfähig ist und kein Insolvenzverfahren droht;
- dass die Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermitteln, insbesondere, dass die Zielgesellschaft nach Kenntnis des Zeichners zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlussstichtags keine Verbindlichkeiten hatte, die in den Jahresabschlüssen hätten berücksichtigt werden müssen,
- dass nach Kenntnis des Zeichners gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen anhängig oder angedroht worden sind, und

- dass nach Kenntnis des Zeichners der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen geführt wird und wurde,

sowie die Rechtsfolgen von deren Verletzung, sprich Naturalrestitution und – soweit diese nicht erfolgreich ist – auch Schadensersatz bei Schäden.

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der HT_24 GmbH vom 24. April 2026 hat folgenden Wortlaut:

„Nachgründungs- und Einbringungsvertrag / Zeichnungsschein

zwischen

1. **HT_24 GmbH** mit Sitz in Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 42674,

- „**Zeichner**“ -

und

2. **Commertunity AG** mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 179725,

- „**Gesellschaft**“ -

- der Zeichner und die Gesellschaft
jeweils einzeln „**Partei**“ und zusammen auch „**Parteien**“ -.

Präambel

- (A) Die Gesellschaft ist eine deutsche Aktiengesellschaft. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt aktuell EUR 2.000.000,00, eingeteilt in 2.000.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.
- (B) Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben am 28. April 2026 eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um EUR 200.000,00 aus dem Genehmigten Kapital 2023 („**Barkapitalerhöhung 2026**“) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG beschlossen, die vor Durchführung der nachstehend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung durchgeführt in das

Handelsregister eingetragen werden soll.

- (C) Die DEM - Deutsche E Metalle AG mit Sitz in Dresden ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 42633 eingetragen und geschäftsansässig Schandauer Str. 34, 01309 Dresden („Zielgesellschaft“).
- (D) Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 9. Juni 2026 beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft gegen Einlagen um einen Betrag von bis zu EUR 6.600.000,00 durch Ausgabe von bis zu 6.600.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie („**Neue Aktien**“) zu erhöhen („**Kapitalerhöhung**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu EUR 6.600.000,00. Die Neuen Aktien sind ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie ausgegeben werden, gewinnberechtigt. Den Aktionären wird das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Das Bezugsverhältnis beträgt für die Aktionäre 1:3, d. h. für 1 alte Aktie können 3 neue Aktien bezogen werden. Die Bezugsfrist wird mindestens zwei Wochen ab Bekanntmachung des Bezugsangebots betragen. Die Aktionäre erhalten ihr Bezugsrecht in Form des mittelbaren Bezugsrechts.
- (E) Zur Zeichnung der neuen Aktien wird ein Kreditinstitut, ein Wertpapierinstitut oder ein nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätiges Unternehmen gegen Bareinlagen mit der Maßgabe zugelassen, die neuen Aktien den bisherigen Aktionären zum Bezugspreis zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht) und einen etwaigen Mehrerlös aus der Platzierung der Aktien an die Gesellschaft abzuführen. Der Bezugspreis beträgt EUR 1,00.
- (F) Nicht von den bisherigen Aktionären gezeichnete Neue Aktien können von der Gesellschaft frei verwertet werden. Mehrere Aktionäre der Gesellschaft haben vorab angekündigt, auf die Ausübung von insgesamt 6.031.455 Bezugsrechten aus insgesamt 2.010.485 alten Aktien zu verzichten. Vor diesem Hintergrund werden die nachstehend aufgeführten gegenwärtigen bzw. künftigen Aktionäre der Zielgesellschaft (diese Aktionäre zusammen die „**DEM-Aktionäre**“) als Sacheinleger zur Zeichnung von insgesamt 6.000.000 Neuen Aktien zugelassen. Den DEM-Aktionären wurde nachgelassen, die Einlage für die jeweils nachstehend genannte Anzahl neuer Aktien als Sacheinlage durch Einbringung der jeweils genannten Anzahl von Aktien an der Zielgesellschaft („**Einbringungsaktien**“) zu erbringen.
- (G) Die DEM-Aktionäre wurden im Einzelnen wie folgt zur Zeichnung gegen Sacheinlage zugelassen:

Name/Firma	Wohnort/Sitz	Anzahl DEM-Aktien	Anzahl Neuer Aktien	Gesamtausgabebetrag Neue Aktien
HT_24 GmbH	Dresden	763.807	2.283.525	2.283.525,00
Verde Mining Ltd.	Road Town/ Tortola, Britische Jungferninseln	763.807	2.283.525	2.283.525,00
Dr. Micha Zauner	Zwenkau	26.000	77.730	77.730,00
Veronika Mertel	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Viktor Mertel	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Horst Thomas	Dresden	10.084	30.147	30.147,00
ENWITO GmbH	Dresden	19.530	58.387	58.387,00
Moritz Schulz	Dresden	5.042	15.073	15.073,00
Felix Schulz	Dresden	5.046	15.085	15.085,00
mx Holding Ver- waltungs GmbH	Bannewitz	3.174	9.489	9.489,00
Happy & Fresh Beratungs- und Beteiligungsge- sellschaft mbH	Dresden	3.526	10.541	10.541,00
Falk Burkhardt	Dresden	15.069	45.050	45.050,00
Tilo Brosch	Norderstedt	40.317	120.533	120.533,00
Andrej Bievetski	Berlin	8.212	24.550	24.550,00
99T Verwaltungs GmbH & Co. KG,	Dippoldiswalde	16.917	50.575	50.575,00
Boris Habets	Dresden	24.684	73.796	73.796,00
Greenlight Con- sulting GmbH	Oberhaching	11.862	35.463	35.463,00
Fairview Holding UG (haftungsbe- schränkt)	Großdubrau	19.588	58.561	58.561,00
Tobias Holzwarth	Dresden	2.733	8.170	8.170,00
HDN Holding GmbH	Bautzen	24.029	71.838	71.838,00
Dr. Falk Ambos	Dresden	7.223	21.594	21.594,00
Jan Schwarze	Sant Agusti/ Palma de Mal- lorca, Spanien	4.802	14.356	14.356,00

MH Invest Vermö- gensverwaltung GmbH	Dresden	8.316	24.861	24.861,00
Hans-Joachim Kraatz	Dresden	4.474	13.375	13.375,00
Norbert Hanke	Dresden	945	2.825	2.825,00
Andreas H. Igel	Berlin	1.181	3.530	3.530,00
Renate Holzwarth	Dresden	1.000	2.989	2.989,00
Heiko Thomas	Dresden	236	705	705,00
FMDV Limited	Tortola, Briti- sche Jungfern- seln	118	352	352,00
SAFM Mineracao Ltda	Belo Horizonte, Minas Gerais, Brasilien	118	352	352
Aristoteles Matthias Lau	Dresden	1.500	4.484	4.484,00
Immano GmbH	Dresden	472	1.411	1.411,00
TK asset GmbH	Freital	26.862	80.307	80.307,00
Eric Rabe	Riesa	1.000	2.989	2.989,00
Thomas Kett- mann	Dresden	2.944	8.801	8.801,00
Cornelia Knauth	Freital	1.472	4.400	4.400,00
Jan Ballandt Hol- ding GmbH	Wittichenau	4.762	14.236	14.236,00
SID Holding GmbH	Dresden	10.510	31.421	31.421,00
FKR Holding GmbH	Dresden	10.510	31.421	31.421,00
Sebastian Mähler	Dresden	772	2.308	2.308,00
Kunze Holding GmbH	Bielefeld	20.000	59.792	59.792,00
Heimann Venture GmbH	Dresden	1.891	5.653	5.653,00
VVMH GmbH	Freital	6.500	19.432	19.432,00
SimplyCon GmbH	Bayreuth	10.000	29.896	29.896,00
DS Holding GmbH	Dresden	2.000	5.979	5.979,00
Torsten Hoy	Moritzburg	6.000	17.937	17.937,00

REDA Holding GmbH	Dresden	20.000	59.792	59.792,00
Epicurean GmbH	Berlin	23.946	71.590	71.590,00
Zameia Holding GmbH	Radeberg	2.394	7.157	7.157,00
Epicurean Capital GmbH	Berlin	47.892	143.181	143.181,00
Mirko Paul	Dresden	2.394	7.157	7.157,00
Marina Heimann	Dresden	1.182	3.533	3.533,00
Gesamt		2.006.927	6.000.000	6.000.000,00

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien den nachfolgenden Nachgründungs- und Einbringungsvertrag sowie Zeichnungsschein („**Einbringungsvertrag**“):

1. Zeichnung; Einbringungsverpflichtung

Der Zeichner übernimmt hiermit 2.283.525 Neue Aktien und verpflichtet sich, als Sacheinlage 763.807 Einbringungsaktien („**Einbringungsaktien des Zeichners**“) durch Abtretung in die Gesellschaft einzubringen.

2. Einbringung und Übertragung der Einbringungsaktien des Zeichners

Zur Erfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß vorstehender Ziffer 1 tritt der Zeichner hiermit gemäß §§ 398, 413 BGB die Einbringungsaktien des Zeichners an die dies annehmende Gesellschaft ab. Die Abtretung erfolgt mit allen verbundenen Rechten und Pflichten einschließlich des Gewinnbezugsrechts für alle Gewinne, für die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Einbringung noch kein Ausschüttungsbeschluss gefasst ist.

3. Gegenleistung

3.1 Die Gesellschaft gewährt dem Zeichner als Gegenleistung für die Einbringung der Sacheinlage durch Abtretung der Einbringungsaktien des Zeichners 2.283.525 Neue Aktien.

3.2 Wenn und soweit der Wert der geleisteten Sacheinlage den Ausgabebetrag der hierfür gewährten Neuen Aktien übersteigen sollte, ist die Differenz nicht gesondert zu vergüten, sondern in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB einzustellen.

4. Gewährleistung

- 4.1 *Der Zeichner gewährleistet im Sinne eines selbständigen Garantieversprechens nach § 311 Abs. 1 BGB, dass folgende Angaben in dieser Ziffer 4.1 bei Abschluss dieses Vertrages sowie zum Zeitpunkt der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister zutreffend und vollständig sind:*
- 4.1.1 *Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht ordnungsgemäß errichtete, im Handelsregister eingetragene und existierende Gesellschaft.*
- 4.1.2 *Der Zeichner ist hinsichtlich sämtlicher Einbringungsaktien des Zeichners rechtlicher Eigentümer oder berechtigt, über diese zu verfügen. Sämtliche Einbringungsaktien des Zeichners sind frei von jedweden Rechten Dritter, gleich welcher Art.*
- 4.1.3 *Die Einbringungsaktien des Zeichners sind wirksam ausgegeben worden und voll eingezahlt. Rückzahlungen sind nicht geleistet worden. Verdeckte Sacheinlagen wurden nicht geleistet und Einlagen nicht zurückgewährt. Es bestehen keine Nachschusspflichten.*
- 4.1.4 *Die Zielgesellschaft ist weder überschuldet (im insolvenzrechtlichen Sinne) noch zahlungsunfähig. Über das Vermögen der Zielgesellschaft ist kein Insolvenzverfahren oder ähnliches Verfahren beantragt oder eröffnet worden, und nach bestem Wissen droht kein solches Verfahren. Es liegen nach Kenntnis des Zeichners keine Umstände vor, die eine Anfechtung dieses Vertrags nach den Bestimmungen der Insolvenzordnung oder des Anfechtungsgesetzes oder vergleichbarer Gesetze rechtfertigen könnten.*
- 4.1.5 *Die Jahresabschlüsse der Zielgesellschaft für die Geschäftsjahre 2023 bis 2025 vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung des jeweiligen Abschlusses und der Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit für die jeweils erfassten Zeiträume. Sie wurden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Grundsätze der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften und unter Wahrung von Bilanzierungs- und Bewertungskontinuität bezogen auf den vorhergehenden Jahresabschluss sowie in Übereinstimmung mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zielgesellschaft erstellt.*
- 4.1.6 *Nach Kenntnis des Zeichners hatte die Zielgesellschaft zum Zeitpunkt des jeweiligen Jahresabschlusstichtags keine entstandenen oder bedingten Verbindlichkeiten, die ihrer Natur nach unter Beachtung der Grundsätze der anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften in den Jahresabschlüssen hätten berücksichtigt werden müssen, unabhängig davon, ob fällig oder nicht, welche einzeln oder in Summe wahrscheinlich erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Zielgesellschaft haben. Nach Kenntnis des Zeichners gibt es keine Streitigkeiten oder Ansprüche in Bezug auf eine Steuerverbindlichkeit der Zielgesellschaft, die von einer Behörde in schriftlicher Form behaupteten oder geltend*

gemacht worden sind.

- 4.1.7 Nach Kenntnis des Zeichners gibt es keine Klagen, Verwaltungs-, Schiedsgerichts- oder andere Verfahren oder behördliche Untersuchungen, die gegen die Zielgesellschaft oder in Bezug auf Grundstücke, Geschäftsräume oder Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft anhängig sind oder angedroht worden sind. Die Zielgesellschaft ist keiner behördlichen Anordnung oder Verfügung in Bezug auf Immobilien, die sich im Eigentum oder Besitz der Zielgesellschaft befinden und von ihr gemietet oder genutzt werden, unterworfen worden.*
- 4.1.8 Nach Kenntnis des Zeichners wird und wurde der Geschäftsbetrieb der Zielgesellschaft in allen wesentlichen Punkten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und allen erforderlichen Genehmigungen (öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Lizenzen und Zustimmungen) geführt. Gegen die Zielgesellschaft wurden nach Kenntnis des Zeichners keine Zwangsmaßnahmen, Geldbußen oder Strafen unter nationalen, lokalen, ausländischen oder anderen Gesetzen oder Vorschriften verhängt oder angedroht. Es bestehen nach Kenntnis des Zeichners aktuell keine Umstände, die zur Verhängung oder Durchsetzung einer Zwangsmaßnahme, Geldbuße oder Strafe führen könnten.*
- 4.2 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Garantieverprechen gemäß vorstehender Ziffer 4.1 keine Garantien für die Beschaffenheit einer Sache im Sinne von § 443 BGB und keine Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs. 1 BGB darstellen. Aus diesem Grund stimmen die Parteien darin überein, dass § 444 BGB auf keine der Garantien in dieser Ziffer 4 Anwendung findet.*
- 4.3 Wenn eine Garantie gemäß vorstehender Ziffer 4.1 auf die „**Kenntnis des Zeichners**“ beschränkt ist, umfasst dieser Begriff alle Umstände, die der Zeichner im Zeitpunkt der Unterzeichnung tatsächlich kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.*
- 4.4 Weitere Gewährleistungen oder Garantien werden nicht abgegeben. Ist eine oder sind mehrere der vorstehenden Garantie(n) unrichtig, gelten ausschließlich die Rechtsfolgen gemäß nachfolgender Ziffer 6.*

5. Rechtsfolgen von Garantieverletzungen

- 5.1 Zunächst ist dem Zeichner Gelegenheit zu geben, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von sechs Wochen, den vertragsgemäßen Zustand herbeizuführen (Naturalrestitution). Die Frist beginnt mit Zugang einer oder mehrerer Mitteilungen der Gesellschaft über die Geltendmachung der Garantieverletzung.*

- 5.2 Wenn und soweit der Zeichner seine Verpflichtung zur Naturalrestitution nach vorstehendem Absatz nicht fristgerecht erfüllt oder die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder die Naturalrestitution (d.h. die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands) ihm unmöglich ist oder bis zur vollständigen Erfüllung der Naturalrestitution ein Schaden entstanden ist, der durch die Naturalrestitution nicht vollständig ausgeglichen ist, hat der Zeichner, vorbehaltlich der in diesem Vertrag bestimmten Beschränkungen, der Gesellschaft Schadensersatz in Geld nach Maßgabe der §§ 249 ff. BGB zu leisten.
- 5.3 § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) findet keine Anwendung.
- 5.4 Die Gesellschaft hat keinen Anspruch gegen den Zeichner, wenn der einzelne Ersatzanspruch, der aus der Unrichtigkeit einer Garantie resultiert, einen Betrag von EUR 10.000,00 („**Minimum-Betrag**“) und der Gesamtbetrag aller Ersatzansprüche gegen den Zeichner einen Betrag von EUR 100.000,00 nicht übersteigt („**Freigrenze**“). Die Haftungsbeschränkungen dieses Absatzes gelten nicht im Falle einer vorsätzlichen Garantieverletzung.
- 5.5 Gewährleistungsansprüche verjähren in drei (3) Jahren nach Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Im Falle der Haftung wegen Vorsatz oder Arglist bestimmt sich die Verjährung nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.6 Andere Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- 6. Sonstige Bedingungen**
- 6.1 Dieser Vertrag stellt zugleich einen Nachgründungsvertrag i. S. d. § 52 AktG dar und wird wirksam, sobald die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft zu seinem Abschluss im Handelsregister eingetragen ist.
- 6.2 Dieser Vertrag, die Zeichnung und die darin vorgenommene Verfügungen über die Einbringungsaktien des Zeichners werden unwirksam, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung nicht spätestens am 31. Oktober 2026 im Handelsregister der Gesellschaft eingetragen ist (auflösende Bedingung).
- 7. Schlussbestimmungen**
- 7.1 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmung bedürfen, soweit nicht notarielle Form zu beachten ist, der Textform.

7.2 *Dieser Vertrag und alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (oder einer Zusatzvereinbarung) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, Hamburg.*

7.3 *Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten.*

[Unterschriftenseite folgt]

[Ort, Datum]

[Ort, Datum]

Commertunity AG

HT_24 GmbH

*Wanja Oberhof
als einzelvertretungsberechtigtes
Vorstandsmitglied*

*Heiko Thomas
als einzelvertretungsberechtigter Geschäfts-
führer“*

Der Entwurf des Nachgründungs- und Einbringungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Verde Mining Ltd. vom 24. April 2026 hat einen mit dem vorstehend dargestellten Entwurf identischen Wortlaut, mit der Ausnahme, dass statt HT_24 GmbH die Verde Mining Ltd. als Zeichnerin Vertragspartei ist.

18. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss unter gleichzeitiger Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals durch entsprechende Änderung der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 7 Abs. 3 in der *Neufassung* der Satzung gemäß Beschlussfassung unter Punkt 15 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung) wird zwecks Schaffung eines neuen Genehmigten

Kapitals 2026 unter gleichzeitiger Aufhebung des zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden und noch nicht ausgenutzten Genehmigten Kapitals 2023 mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Handelsregister wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 8. Juni 2031 um insgesamt bis zu EUR 4.100.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 4.100.000 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2026). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;*
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;*
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang*

einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder*
- (v) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2026 abzuändern.“

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewiesen, die Satzungsänderung zur Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2026 in der Reihenfolge erst nach Eintragung der Barkapitalerhöhung 2026 sowie der Hauptversammlung unter Punkt 16 der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zur Eintragung im Handelsregister anzumelden.

19. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie zum Ausschluss des Bezugsrechts

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Volumen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 8. Juni 2031 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechten (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 1.000.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 gewährt werden. Die Wandlungs- und

Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

b) Gegenleistung

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

c) Laufzeit

Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden.

d) Ausgabe durch Konzerngesellschaft

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

e) Bezugsrecht

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

f) Bezugsrechtsausschluss

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
- (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d.h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;
- (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder
- (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen,

gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt;

- (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

g) Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel):

- (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

(ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

(iii) Aktiensplit

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

h) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

20. Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2026 und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 19 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie
 - (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 8. Juni 2031 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2026 zu bedienen, oder
 - (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 8. Juni 2031 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2026 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 19, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen

Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2026 abzuändern.

- b) In der Neufassung der Satzung gemäß Beschlussfassung unter Punkt 15 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung wird folgender § 7 Abs. 4 neu ergänzt:

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2026). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 19, ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 8. Juni 2031 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2026 zu bedienen, oder*
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 8. Juni 2031 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2026 zu bedienen.*

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 9. Juni 2026 unter Tagesordnungspunkt 19, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des

Vorstands über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, vor der Beschlussfassung des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2026 abzuändern.“

21. Beschlussfassung über Satzungsänderungen betreffend den Sitz der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sitz der Gesellschaft (derzeit § 1 Abs. 2 der Satzung, § 2 der vorgeschlagenen Neufassung der Satzung gemäß TOP 16) soll geändert und nach Dresden verlegt werden:

„§ 2 Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Dresden.“

II. Weitere Angaben und Hinweise

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) rechtzeitig angemeldet haben.

Zum Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG ausreichend. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (sog. genannter Nachweisstichtag), also auf den

19. Mai 2026, 00:00 Uhr.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft unter der Adresse

Commertunity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

bis spätestens am

4. Juni 2026, 24:00 Uhr.

zugehen.

Gemäß § 123 Abs. 4 Satz 5 AktG gilt im Verhältnis zur Gesellschaft für die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes rechtzeitig erbracht hat. Der Umfang des Teilnahme- und Stimmrechts ergibt sich dabei ausschließlich aus dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher.

2. Verfahren für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Die Aktionäre, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, auch durch z.B. einen Intermediär, einen Stimmrechtsberater oder eine Vereinigung von Aktionären, ausüben lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Vollmachten, die nicht nach Maßgabe des § 135 AktG an einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere nach Maßgabe des § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person erteilt werden, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Ein Formular zur Vollmachtserteilung, welches verwendet werden kann, aber nicht muss, wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.commertunity.com/investor-relations/>

zum Download zur Verfügung.

Werden Intermediäre bzw. diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG insoweit gleichgestellte Personen oder Vereinigungen (insbesondere Aktionärsvereinigungen und Stimmrechtsberater) bevollmächtigt, haben diese die Vollmacht nachprüfbar festzuhalten (§ 135 Abs. 1 Satz 2 AktG). Wir empfehlen unseren Aktionären, sich bezüglich der Form der Vollmachten mit den vorgenannten Personen oder Vereinigungen abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht oder ihr Widerruf gegenüber der Gesellschaft und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB) und können der Gesellschaft bis zum **8. Juni 2026, 24:00 Uhr** (Eingang maßgeblich) an folgende Adresse übermittelt werden:

Commertunity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Erteilung der Vollmacht, ggf. ihr Widerruf und der Nachweis einer gegenüber einem Bevollmächtigten erteilten Vollmacht oder ggf. ihres Widerrufs gegenüber der Gesellschaft an der Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung erfolgen.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Als zusätzlichen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Auch in diesem Fall sind rechtzeitige Anmeldung und Nachweis des Anteilsbesitzes erforderlich.

Diese Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung ausschließlich weisungsgebunden aus und sind ohne konkrete Weisung des Aktionärs nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Ebenso wenig nehmen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Aufträge zum Einlegen von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zum Stellen von Fragen oder Anträgen entgegen.

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übersendet und steht den Aktionären unter der Internetadresse

<https://www.commertunity.com/investor-relations/>

zum Download zur Verfügung.

Die Vollmachten und Weisungen für die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, die im Vorfeld der Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden, sind aus organisatorischen Gründen spätestens bis zum **8. Juni 2026, 24:00 Uhr** (Eingang), in Textform (§ 126b BGB) an folgende Adresse zu übermitteln:

Commertunity AG
c/o GFEI HV GmbH
Ostergrube 11
30559 Hannover
E-Mail: hv@gfei.de

Am Tag der Hauptversammlung können die Aktionäre noch bis zu dem Beginn der Abstimmung an der Ein- und Ausgangskontrolle Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erteilen, ändern oder widerrufen.

3. Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen.

Das Verlangen ist schriftlich oder in der elektronischen Form des § 126a BGB (d.h. mit qualifizierter elektronischer Signatur) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des **15. Mai 2026, 24:00 Uhr**, zugegangen sein.

Bitte richten Sie ein entsprechendes Verlangen an die folgende Adresse:

Commertunity AG
Vorstand
Charlottenstraße 43,
c/o Naschke und Partner Rechtsanwälte,
10117 Berlin
E-Mail (mit qualifizierter elektronischer Signatur): info@commertunity.com

Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung

des Vorstands über den Antrag halten.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge im Sinne des § 126 AktG nebst Begründung und Wahlvorschläge im Sinne des § 127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse

<https://www.commertunity.com/investor-relations/>

zugänglich gemacht, wenn sie der Gesellschaft bis zum Ablauf des **25. Mai 2026, 24:00 Uhr**, unter der Adresse

Commertunity AG
Charlottenstraße 43,
c/o Naschke und Partner Rechtsanwälte,
10117 Berlin
E-Mail: info@commertunity.com

zugehen und die übrigen Voraussetzungen nach § 126 bzw. § 127 AktG erfüllt sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Gegenanträge von Aktionären bleiben unberücksichtigt.

5. Informationen zum Datenschutz

Die Gesellschaft verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien personenbezogener Daten von Aktionären, Aktionärsvertretern und Gästen: Kontaktdaten (z.B. Name oder die E-Mail-Adresse), Informationen über die von jedem einzelnen Aktionär gehaltenen Aktien (z.B. Anzahl der Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. die Eintrittskartennummer). Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Hauptversammlung basiert auf Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Gesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich. Ohne Angabe ihrer personenbezogenen Daten können sich die Aktionäre der Gesellschaft nicht zur Hauptversammlung anmelden.

Für die Datenverarbeitung ist die Gesellschaft verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Commertunity AG
Charlottenstraße 43,
c/o Naschke und Partner Rechtsanwälte,
10117 Berlin
E-Mail: info@commertunity.com

Personenbezogene Daten, die die Aktionäre der Gesellschaft betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Gesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um typische Hauptversammlungsdienstleister, wie etwa HV-Agenturen, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Aktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von Aktionären und Aktionärsvertretern gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Die oben genannten Daten werden je nach Einzelfall bis zu drei Jahre (aber nicht weniger als zwei Jahre) nach Beendigung der Hauptversammlung aufbewahrt und dann gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich.

Für Aktionäre und Aktionärsvertreter gelten die aus Art. 15-21 DSGVO aufgeführten Rechte (Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie die Rechte auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit). Im Zusammenhang mit der Löschung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen und den Art. 17 Abs. 3 der DSGVO.

Zur Ausübung der Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@commertunity.com.

Darüber hinaus haben die Aktionäre und Aktionärsvertreter auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Hamburg, im Mai 2026

Commertunity AG

Der Vorstand